

ren Systembetreibern gemeinsam genutzten Erfassungseinrichtungen ein System eingerichtet, das flächendeckend die regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Glas, Eisenmetallen, Kunststoffen, Aluminium, Getränkekartonverpackungen, sonstigen Verbunden und Papier, Pappe und Karton beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe in ausreichender Weise gewährleistet.

Das LUNG MV erteilt der Antragstellerin die Genehmigung zum Betrieb eines Systems gemäß § 18 Absatz 1 VerpackG.

II Nebenbestimmungen

In pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens sind die nachfolgenden Nebenbestimmungen (Widerrufsvorbehalt, Auflagen) erlassen worden.

II.1 Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung kann nach § 18 Absatz 1 S. 1 VerpackG ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn das LUNG MV gemäß § 18 Absatz 3 VerpackG feststellt, dass die Antragstellerin ihren Pflichten nach § 14 Absatz 1, 2 und 3 VerpackG nicht nachkommt oder wenn eine Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 18 Absatz 1 S. 2 VerpackG nicht mehr vorliegt. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Behörde feststellt, dass der Betrieb des Systems eingestellt wurde.

II.2 Auflagen

II.2.1 Auskunftserteilung

Die Antragstellerin ist verpflichtet, dem LUNG MV und/oder den von diesem beauftragten Dritten alle vom LUNG MV für notwendig erachteten Auskünfte zu erteilen, die zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dem VerpackG ergebenden Anforderungen benötigt werden. Ebenfalls ist zu gewährleisten, dass zu Überwachungszwecken Zutritt zu den zur Umsetzung des VerpackG genutzten Anlagen und die erforderliche Einsicht in die Unterlagen gewährt wird, die das Handeln zur Einhaltung dieses Bescheides widerspiegeln.

II.2.2 Festsetzung einer Sicherheitsleistung

Die Antragstellerin hat eine angemessene insolvenzfeste Sicherheit für den Fall zu leisten, dass sie oder die von ihr beauftragten Dritten Pflichten nach dem VerpackG, aus der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 Absatz 1 VerpackG oder aus den Vorgaben nach § 22 Absatz 2 VerpackG nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) oder den zuständigen Behörden dadurch zusätzliche Kosten oder finanzielle Verluste entstehen.

Zur Sicherstellung der Pflichten der Systembetreiberin (Antragstellerin) gemäß § 18 Absatz 4 VerpackG ist eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer deutschen Sparkasse/Großbank zu erbringen oder der Abschluss einer Kreditversicherung nachzuweisen. Die Sicherstellung kann auch durch Hinterlegung von Geld bei der Hinterlegungsstelle nach dem Hinterlegungsgesetz (HintG M-V) vom 9. November 2010 (GVObI. M-V S. 642) erfolgen. Bankbürgschaft, Kreditversicherung oder Hinterlegung sind unwiderruflich und unbefristet

Bescheid zur Genehmigung des Systems der PreZero Dual GmbH gemäß § 18 Absatz 1 Verpackungsgesetz (VerpackG) für das Gebiet des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern

Vom 23. Juni 2020

Teil A

I Entscheidung

Auf Antrag der PreZero Dual GmbH (nachfolgend Antragstellerin genannt) vom 23. Mai 2019 (PE am 29. Mai 2019) erlässt das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend LUNG MV genannt) gemäß § 18 Absatz 1 i. V. m. § 18 Absatz 2 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) folgenden

Genehmigungsbescheid

Auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist durch die Antragstellerin im Wege der Mitbenutzung der von den ande-

auszugestalten. Auf Einreden der Anfechtbarkeit und der Voraussetzungen gemäß §§ 770 und 771 BGB ist zu verzichten.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird entsprechend des Berechnungsmodells der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) auf Grundlage des Marktanteils, der gemeldeten Erfassungsmengen, Erfassungskosten, Verbrennungspreise und der bei den öRE zu entrichtenden Neben- und Mitbenutzungsentgelte für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern vom LUNG MV berechnet.

Die Festsetzung der Sicherheitsleistung erfolgt über einen gesonderten Bescheid.

II.2.3 Vertragskündigungen

Werden Erfassungs-, Sortier- oder Verwertungsverträge, welche die Antragstellerin mit Entsorgungs- bzw. Verwertungsunternehmen und anderen Systembetreibern geschlossen hat, durch einen Vertragspartner gekündigt oder laufen diese Verträge aus, so hat die Antragstellerin dies dem LUNG MV unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Bis zum Ende der vertraglich festgelegten Kündigungsfrist ist ein neuer Vertrag vorzulegen, der die zur Erfüllung der Systemanforderungen erforderlichen Verpflichtungen gemäß VerpackG in vollem Umfang übernimmt. Sollte die Unterwerfung unter bestehende Abstimmungsvereinbarungen zurückgezogen oder Abstimmungsvereinbarungen gekündigt werden oder auslaufen, so sind dem LUNG MV bis zum Fristablauf neue Unterwerfungserklärungen bzw. neue Abstimmungsvereinbarungen vorzulegen.

II.2.4 Aufnahme des Betriebes des Systems

Die Aufnahme des operativen Betriebes des Systems der Antragstellerin ist dem LUNG MV, den öRE, der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, dem Bundesumweltministerium sowie den übrigen Systemen spätestens zwei Wochen vor Sammelbeginn schriftlich mitzuteilen.

II.2.5 Änderung, Ergänzung von Nebenbestimmungen

Die Genehmigung kann gemäß § 18 Absatz 2 VerpackG auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, die erforderlich sind, um die beim Erlass der Genehmigung vorliegenden Voraussetzungen auch während des Systembetriebs dauerhaft sicherzustellen.

II.2.6 Nachzureichende Unterlagen

Bis zum 31. Dezember 2020 sind alle gemäß § 18 Absatz 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 VerpackG erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen nachweislich zu erfüllen.

Soweit noch keine Verträge zum Nachweis der flächendeckenden Einrichtung des Systems gemäß § 18 Absatz 1 S. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 14 VerpackG vorgelegt wurden, sind diese bis zum 31. Dezember 2020 dem LUNG nachzureichen. Dem LUNG MV sind ergänzend zu den bisher eingereichten Antragsunterlagen auf Grundlage des § 18 Absatz 1 S. 2 Nr. 1 VerpackG abgeschlossene Verträge über die Erfassung, Sortierung und Verwertung der Fraktion PPK in der Landeshauptstadt Schwerin, den Landkreisen Mecklenburgische Seenplatte (MSE), Nordwestmecklenburg

(NWM) und dem Entsorgungsgebiet Stadt Wismar bis zum 31. Dezember 2020 vorzulegen.

Soweit noch keine Abstimmungsvereinbarungen gemäß § 18 Absatz 1 S. 2 Nr. 2 VerpackG vorliegen, sind diese dem LUNG MV bis zum 31. Dezember 2020 nachzureichen. Die Antragstellerin hat dem LUNG MV auf Grundlage des § 18 Absatz 1 S. 2 Nr. 2 VerpackG mit den Landkreisen, MSE, NWM, dem Entsorgungsgebiet Stadt Wismar und der Landeshauptstadt Schwerin abgeschlossene Abstimmungsvereinbarungen oder der Unterwerfungserklärungen unter diese Abstimmungsvereinbarungen gemäß § 22 Absatz 7 S. 3 VerpackG bis zum 31. Dezember 2020 nachzureichen.

III Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), angeordnet.

IV Bekanntgabe

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides wird im Amtlichen Anzeiger, Beilage zum Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern, öffentlich bekannt gegeben. Die Genehmigung ist gemäß § 18 Absatz 1 S. 3 VerpackG vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe an wirksam.

V Kostenentscheidung

Die Antragstellerin hat als Veranlasserin der Amtshandlung die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenfestsetzung ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

Teil C

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow einzulegen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S